VERORDNUNG (EWG) Nr. 1072/90 DER KOMMISSION

vom 27. April 1990

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 16. und 21. April 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/90 (2), sieht für das Jahr 1990 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 16. bis zum 21. April 1990 für bestimmte Käsesorten eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das zweite Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Zu diesem Zweck ist die weitere Erteilung von EHM-Lizenzen für die betreffenden Kategorien vorläufig auszusetzen und sind die noch unerledigten Anträge abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 16. und 21. April 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse der Kategorien 5 und 6 des KN-Code ex 0406 werden abgelehnt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für Erzeugnisse der genannten Kategorien 5 und 6 des KN-Code ex 0406 wird vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1990, S. 63.